

BVGer A-702/2011 vom 10. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-702_2011

FR: TAF A-702/2011 du 10 juin 2011

IT: TAF A-702/2011 del 10 giugno 2011

Regeste

Eidgenössische Technische Hochschule (Ohne Personal)

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), wobei als Verfügungen auch Beschwerdeentscheide gelten (Art. 5 Abs. 2 VwVG). Entscheide der Vorinstanz sind beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen [ETH-Gesetz, SR 414.110] i.V.m. Art. 33 Bst. f VGG; André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2008, N 1.34 Fussnote 87). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (vgl. Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist deshalb für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin hat in der vorliegenden Angelegenheit als erste Instanz verfügt und ist daher nach Art. 37 Abs. 2 ETH-Gesetz in Verbindung mit Art. 48 Abs. 2 VwVG beschwerdeberechtigt.

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 und 52 VwVG) ist demnach einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht kann den angefochtenen Beschwerdeentscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Die Beschwerdeführerin kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG). Das Gericht hat das Recht von Amtes wegen anzuwenden, wobei es an die vorgebrachten rechtlichen Überlegungen der Parteien nicht gebunden ist (vgl. Art. 62 Abs. 4 VwVG). Dies bedeutet, dass es eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht (BGE 131 II 205 E. 4.2 mit Hinweisen, Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., N 1.54).

E. 3

Das Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETHZ hat gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Bst. a des ETH-Gesetzes und Art. 19 Abs. 4 der Verordnung vom 10. September 2002 über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich (Zulassungsverordnung ETHZ in der bis 31. Dezember 2010 gültig gewesenen Fassung, SR 414.131.52) die spezifischen Zulassungsbedingungen für den Master-Studiengang Bauingenieurwissenschaften geregelt. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Bst. c des Studienreglements vom 26. April 2006 für den Master-Studiengang Bauingenieurwissenschaften (nachfolgend: Studienreglement 2006) und Ziffer 3 des Anhangs zum Studienreglement 2006 werden Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelor-Diploms bzw. Diplomabschlusses in Bauingenieurwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule in der Regel zum Master-Studiengang an der ETHZ mit der Auflage zugelassen, fehlende Kenntnisse durch das Erbringen zusätzlicher Studienleistungen auszugleichen. Um das in Ziffer 2.2 des Anhangs zum Studienreglement 2006 aufgeführte Anforderungsprofil erfüllen zu können, sind zusätzliche Studienleistungen im Umfang von in der Regel 60 Kreditpunkten erforderlich. Diese sind in den Fachgebieten zu erbringen, die in den drei Teilen des Anforderungsprofils aufgeführt sind.

E. 4

Streitig und zu prüfen ist, ob bevorstehende Studienleistungen im Zusammenhang mit dem Master-Abschluss an der Hochschule Luzern bei der Auflagenüberbindung zu berücksichtigen sind. Während die Beschwerdeführerin die bis zum Zulassungsentscheid verwirklichten Tatsachen als massgebend erachtet, ist die Vorinstanz der Auffassung, dass auch künftige, sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit verwirklichende Studienleistungen zu beachten sind.

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat seinem Entscheid denjenigen Sachverhalt zugrunde zu legen, wie er sich im Zeitpunkt der Entscheidung bewiesenermassen verwirklicht hat. Im Rahmen des Streitgegenstandes sind deshalb insbesondere Sachverhaltsänderungen, die sich zeitlich zwischen der angefochtenen Verfügung und dem Beschwerdeentscheid zugetragen haben, zu berücksichtigen (BVG 2009/61 E. 7.4; Hansjörg Seiler, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2009, N 19 zu Art. 54; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Auflage, Zürich 1998, N 615; Patrick Sutter, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], Zürich 2008, N 10 zu Art. 32; Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., N 2.204 ff.).

E. 4.2

Der Beschwerdegegner hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens ein Schreiben der Hochschule Luzern vom 23. Februar 2011 eingereicht, in welchem der Abschluss des Master-Studiums bestätigt wird. Der im Verfügungszeitpunkt noch bevorstehende und ungewisse Master-Abschluss hat sich somit inzwischen bewiesenermassen verwirklicht. Damit ist eine Sachverhaltsänderung eingetreten, die vom Bundesverwaltungsgericht entsprechend dem oben Ausgeführten (vgl. E. 4.1) zu berücksichtigen ist. Mit dem Master-Abschluss dürfte der Beschwerdegegner neue und bisher unberücksichtigt gebliebene Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben, die hinsichtlich der Auflagenüberbindung relevant sein können. In Anbetracht dessen erscheint eine

Neuprüfung der Auflagen unter Einbezug der mit dem Master-Abschluss erworbenen Studienleistungen als angezeigt. Der Entscheid der Vorinstanz vom 14. Dezember 2010 erweist sich somit im Ergebnis als korrekt.

E. 4.3

Soweit sich die Beschwerdeführerin beim Zulassungsentscheid auf die bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatsachen stützte und bevorstehende Studienleistungen unberücksichtigt liess, ist dies grundsätzlich ebenfalls nicht zu beanstanden. Denn wie sie zu Recht geltend macht, kann selbst bei einem bisher guten Leistungsausweis nicht darauf geschlossen werden, ein künftiges Vorhaben werde mit Sicherheit auf einen bestimmten Termin erfolgreich beendet. Es gibt verschiedene leistungs-unabhängige Gründe, wie beispielsweise eine Krankheit, die zu einer Verzögerung oder einem Abbruch eines Studiengangs führen können. Die Beschwerdeführerin war deshalb im Zeitpunkt des Verfügungserlasses nicht verpflichtet, mutmassliche Studienleistungen im Zusammenhang mit dem damals noch bevorstehenden Master-Abschluss bei der Auflagenüberbindung bereits zu berücksichtigen. Dies gilt - entgegen der Auffassung der Vorinstanz - unabhängig von der Wahrscheinlichkeit einer Verwirklichung des Abschlusses. Die verfügte Auflage von 42 zusätzlich zu erbringenden Kreditpunkten war denn auch im Verfügungszeitpunkt nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin hat somit eine ursprünglich fehlerfreie Verfügung erlassen, die sich aufgrund der Sachverhaltsänderung im Verlauf des Beschwerdeverfahrens als nachträglich überholt herausgestellt hat.

E. 4.4

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Sachverhaltsänderung auch im Rahmen eines allfälligen Wiedererwägungsgesuchs geltend gemacht werden könnte. Gemäss Rechtsprechung und herrschender Lehre wird unabhängig von der gesetzlichen Regelung aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) ein verfassungsmässiger Anspruch auf Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch abgeleitet, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist (BGE 136 II 177 E. 2.1 mit Hinweisen; Kölz/Häner, a.a.O., N 426; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2010, N 1042 ff.). In diesem Sinn ist - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - nicht auszuschliessen, dass einzelne Zulassungsverfügungen aufgrund veränderter Verhältnisse wiedererwägungsweise neu zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind. Der damit einhergehende administrative Mehraufwand ist in Kauf zu nehmen. Zudem wäre es mit Blick auf die Akzeptanz einer verfügten Auflage bzw. der Vermeidung eines Beschwerdeverfahrens allenfalls sinnvoll, wenn die Beschwerdeführerin in den Verfügungen darauf hinweisen würde, dass die Auflage unter dem Vorbehalt weiterer Studienleistungen gelte bzw. gegebenenfalls darauf zurückgekommen werden könne. Ein solcher Hinweis dürfte sich vor allem in Fällen wie dem vorliegenden, in denen im Verfügungszeitpunkt ein Studiengang bekanntermassen noch nicht abgeschlossen ist, aufdrängen.

E. 5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin die vom Beschwerdegegner mit dem Master-Abschluss erworbenen Studienleistungen bei der

Auflagenüberbindung zu berücksichtigen und darüber neu zu verfügen hat. Die Beschwerde gegen das Urteil der Vorinstanz vom 14. Dezember 2010 erweist sich demnach im Ergebnis als unbegründet, weshalb sie im Sinne der Erwägungen abzuweisen ist.

E. 6

6.1 Entsprechend dem Verfahrensausgang sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 63 VwVG).

E. 6.2

Obsiegende Parteien haben gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG Anspruch auf eine Entschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten. Zu entschädigen sind dabei im Wesentlichen die Aufwendungen für die anwaltliche Vertretung (Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da der obsiegende Beschwerdegegner nicht anwaltlich vertreten ist und ihm durch das Beschwerdeverfahren lediglich verhältnismässig geringe Kosten entstanden sind, hat er keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.